



SATZUNG

DES

TENNIS-CLUB WÖLLSTADT e.V.

in der Fassung vom 01. April 2019

Satzung Tennis-Club Wöllstadt e.V

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Wöllstadt e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wöllstadt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Friedberg, VR 457 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Außerdem dürfen Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben werden.

4. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Gesamtvorstand (§ 9 Nr.1 c).
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
6. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze) Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Der Jahresbeitrag ist im Quartal eines jeden Jahres zu entrichten und wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind Folge zu leisten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf der Anlage des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - d) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
 - e) Enthebung aus dem Amt
4. Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Gesamtvorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.
5. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen.
6. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der BGB-Vorstand nach § 26 BGB

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Gesamtvorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform (falls kein elektronischer Versand möglich), auf der Homepage des Vereins, durch elektronischen Versand an die Mitglieder und durch eine Anzeige in der Regionalzeitung. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10 % der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 10 Nr. 2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom BGB-Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:
 - a) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Genehmigung zur Änderung der Beiträge (Beitragsordnung)
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen
 - i) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
 - j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - k) Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen

§ 12 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der 3. Vorsitzende – „Schatzmeister“,
 - d) das Vorstandsmitglied „Sportlicher Leiter“,
 - e) das Vorstandsmitglied „Jugendsport“,
 - f) das Vorstandsmitglied „Mitgliederbetreuung“,
 - g) das Vorstandsmitglied „Anlagenmanagement“,
 - h) das Vorstandsmitglied „Schriftführung“,
 - i) von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder ohne definierte Aufgaben („Beisitzer“).
2. Eine Personalunion ist nicht zulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder zu § 12, Nr. 1 a), d), f) und h) werden in geraden, die Mitglieder zu § 12, Nr. 1 b), c), e), g) und i) in ungeraden Jahren gewählt. Diese Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktion des Gesamtvorstandes.

4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
5. Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
8. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
9. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder § 12, Nr. 1 d) bis i) des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
10. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
 - d) Erstellung des Rechenschaftsberichts, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Durchführung der Jahresterminplanung
 - i) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
 - j) Registerliche Pflichten

§ 14 BGB-Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB)

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister). Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
2. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
3. Der BGB-Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden.

§ 15 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung muß mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Platz- und Spielordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Ehrenordnung

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Datenschutz

1. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
2. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - b) Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Adresse
 - c) Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse
3. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.
4. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.
5. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage, der Vereinszeitung und der Infotafeln im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Eine Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten ist vom Mitglied in Schriftform gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären.
6. Der Verein ist berechtigt seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.
7. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Gesamtvorstand festgehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der BGB-Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wöllstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 01. April 2016 in Wöllstadt beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wöllstadt, den 01. April 2019